

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - VERMIETUNG

1. 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die großgeschriebenen Begriffe haben in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die folgende Bedeutung:

- a. DSGVO: Datenschutz-Grundverordnung 2016/679.
- b. Allgemeine Geschäftsbedingungen: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters.
- c. Tägliche Wartung: die regelmäßige Wartung gemäß der Beschreibung in dem entsprechenden Servicehandbuch, die dem Mieter gleichzeitig mit der Lieferung der Mietgeräte zur Verfügung gestellt wird, wie z.B. das Wiederbefüllen von Schmierstoffen und Flüssigkeiten gemäß den Anweisungen und Empfehlungen des Herstellers oder des Vermieters.
- d. EU-Kraftfahrzeugversicherungsrichtlinie: Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Durchsetzung der Verpflichtungen zur Versicherung dieser Haftung und die folgenden Richtlinien.
- e. Streitfall: alle Streitfälle die sich in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung oder daraus resultierenden Vereinbarungen ergeben, einschließlich Streitfälle über deren Existenz, Gültigkeit und/oder Beendigung.
- f. Mietpreis: der vereinbarte Mietpreis für die Mietgeräte zuzüglich aller mietbedingten Kosten wie z.B. Transportkosten, Rival-Regelung für die Reduzierung der Haftung, Reduzierung des Selbstbehalts, zufällige Reparaturen, Lagerung, Kraftstoff, Hydrauliköl und/oder Schmierstoffe, Lagerung für vereinbarte dringende Lieferungen. Die Miete ist ohne Mehrwertsteuer oder andere anwendbare Steuern oder Abgaben.
- g. Mieter: derjenige, der die vom Vermieter gemieteten Mietgeräte anfordert, bestellt, mietet und/oder erhält.
- h. Mietgeräte: alle Arbeitsbühnen, Teleskopkrane, Stromerzeuger, Gabelstapler, Container, Ersatzteile und alle anderen Produkte des Vermieters.
- i. Vereinbarung: jede Vereinbarung, (Kauf-)Bestellung oder Auftragsbestätigung zu deren Bedingungen und/oder Verträgen, auf deren Grundlage der Vermieter Mietgeräte an den Mieter vermietet.
- j. Vertragspartei: bezeichnet je nach Kontext den Vermieter oder den Mieter.
- k. Vertragsparteien: bezeichnet den Vermieter und den Mieter gemeinsam.
- l. Personenbezogene Daten: alle Daten über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.
- m. Vermieter: das Unternehmen, das die Mietgeräte gemäß der Vereinbarung mietet.
- n. Mietende: der Tag, an dem die Mietzeit endet.
- o. Verarbeitung: jede Handlung oder Gesamtheit von Handlungen in Bezug auf personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO.

2. ANWENDBARKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Vereinbarungen sowie auf alle Anfragen, Kostenvorschläge, Angebote, Anweisungen, Verträge, Bestätigungen und sonstigen Transaktionen zwischen den Vertragsparteien in Verbindung mit der Vermietung der Mietgeräte durch den Mieter anwendbar.
- 2.2. Die Vereinbarung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die gesamte und einzige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Gegenstand der Vereinbarung dar. Der Mieter verzichtet explizit auf einen Verweis auf die Anwendbarkeit seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diese werden vom Vermieter ausdrücklich zurückgewiesen.
- 2.3. Sollten die Vertragsparteien ausdrückliche Bedingungen vereinbart haben, die nicht mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übereinstimmen, haben die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen Vorrang.

3. ANGEBOT UND ANNAHME

- 3.1. Alle Angebote und Vorschläge des Vermieters sind freibleibend und können jederzeit widerrufen werden, sofern der Vermieter keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen hat. Sämtliche Preisangaben in Angeboten und Vorschlägen des Vermieters erfolgen in Euro oder einer anderen Währung, wenn dies vom Vermieter schriftlich vereinbart wird.
- 3.2. Vereinbarungen sind nur dann bindend, wenn sie von einem Bevollmächtigten des Mieters ausdrücklich angenommen wurden. Diese Annahme muss vom Vermieter schriftlich bestätigt werden oder sich aus der Erfüllung der Vereinbarung durch den Vermieter ergeben.

4. LAUFZEIT

Eine Vereinbarung wird für die in der Vereinbarung festgelegte Laufzeit und für die in der Vereinbarung vereinbarte oder festgelegte Miete oder wie anderweitig schriftlich vereinbart abgeschlossen.

5. MIETE UND ZAHLUNG

- 5.1. Die Miete basiert auf der Nutzung der Mietgeräte in Einheiten der Anzahl der Stunden pro Tag und der Anzahl der Arbeitstage pro Woche, was wiederum zu einer Anzahl von Betriebsstunden der Mietgeräte pro Woche führt. Sollten die Mietgeräte für mehr als 40 (vierzig) Betriebsstunden pro Woche (oder anteilig, wenn die Mietgeräte für einen kürzeren Zeitraum gemietet werden) genutzt werden, erhöht sich der vereinbarte Mietpreis entsprechend proportional.
- 5.2. Der Mietpreis ist für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung fällig. Der Vermieter hat das Recht, vom Mieter jederzeit die vollständige oder teilweise Vorauszahlung des Mietpreises und/oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 5.3. Die Miete ist vom Mieter innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Rechnung, sofern in der Vereinbarung keine andere Frist vereinbart ist, auf ein vom Vermieter zu benennendem Bankkonto zu überweisen. Sämtliche Zahlungen des Mieters und alle Zahlungen an den Vermieter aufgrund einer Vereinbarung erfolgen in Euro oder in einer anderen vom Vermieter schriftlich vereinbarten Währung.
- 5.4. Der Mieter ist nicht berechtigt, Zahlungen von dem Vermieter zurückzuhalten oder in Abzug zu bringen oder die dem Vermieter geschuldeten Beträge zu verrechnen.
- 5.5. Der Mieter muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich Reklamationen über Rechnungen an den Vermieter richten. Sollte er dies nicht tun, kann sich der Mieter nicht mehr auf Unstimmigkeiten in den Rechnungen berufen. Wenn der Vermieter auf den Rechnungen keine Bestellnummer angibt, entbindet dies den Mieter nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter.
- 5.6. Der Vermieter kann den Mietzins einseitig ändern, wenn sich die Kosten des Vermieters (insbesondere die Transportkosten) aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen oder Verzögerungen durch den Mieter erhöhen.

6. ZINSEN UND KOSTEN

- 6.1. Sollte der Mieter den Mietzins und/oder einen fälligen Betrag nicht innerhalb der Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der in Ziffer 5.3 genannten Rechnung zahlen, ist der Vermieter berechtigt, eine Inverzugsetzung an den Mieter zu senden, und wenn innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach dem Datum der oben genannten Inverzugsetzung keine Zahlung vom Mieter eingegangen ist, sind alle Ansprüche auf Zahlung des entsprechenden ausstehenden Betrags sofort und vollständig fällig und zahlbar. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich 2% (zwei Prozent) auf den ausstehenden Mietzins und alle anderen unbezahlten Beträge (einschließlich unbezahlter Zinsen) bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung zu zahlen, unbeschadet aller anderen Rechte, die dem Vermieter aus der Vereinbarung, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder geltendem Recht zustehen.
- 6.2. Alle außergerichtlichen und sonstigen Kosten, die dem Vermieter in Verbindung mit der Einziehung der fälligen Beträge entstehen (insbesondere Rechtskosten, Schadenersatz und/oder Geldbußen), gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.3. Sollte der Mieter auch nach 7 (sieben) Tagen ab dem Datum der Absendung der Inverzugsetzung nicht die vollständige Zahlung des Mietpreises und/oder eines fälligen Betrages leisten, ist der Vermieter berechtigt, die Vereinbarung sofort zu kündigen und die Mietgeräte am Standort abzuholen. Der Mieter wird dem Vermieter jegliche Hilfestellung zu diesem Zweck leisten.

7. LIEFERUNGEN

- 7.1. Die Mietgeräte werden vom Vermieter an den Mieter zu einem Zeitpunkt und an einem in der Vereinbarung vereinbarten Ort geliefert.

- 7.2. Sämtliche vom Vermieter angegebenen Liefertermine für die Mietgeräte sind indikativ und unverbindlich. Bei Nachlieferungen übernimmt der Vermieter keine Haftung für Schäden und/oder Kosten jeglicher Art.
- 7.3. Sollte ein vereinbarter Ort, an dem der Vermieter die Mietgeräte liefern soll, nicht zugänglich oder nicht leicht zugänglich sein, werden die Mietgeräte an eine Adresse geliefert, die der oben genannten Adresse so nah wie möglich ist. Ein eventuell erforderlicher Transport zum vereinbarten Ort wird vom Mieter durchgeführt und erfolgt auf Risiko und Rechnung des Mieters.
- 7.4 Die Risiken und Kosten für die Nutzung, Lagerung und Aufbewahrung der Mietgeräte gehen mit der Lieferung auf den Mieter über. Diese Kosten und Risiken entfallen 4 (vier) Werktagen (oder weniger, wenn der Vermieter dies schriftlich vereinbart hat) nach schriftlicher Kündigung durch den Mieter oder früher, wenn die Ware vom Vermieter abgeholt wird.

8. EIGENTUM UND UNTERVERMIETUNG

- 8.1. Der Vermieter behält sich jederzeit das (ausschließliche) Eigentum an den Mietgeräten vor.
- 8.2. Der Mieter ist nicht berechtigt und hat keine Befugnis oder Vollmacht jeglicher Art, die Eigentumsrechte des Vermieters an den Mietgeräten zu verkaufen oder eine Hypothek oder Verpfändung vorzunehmen, oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben oder anderweitig über die Mietgeräte zu verfügen oder sie in irgendeiner Weise zu belasten.
- 8.3. Der Mieter ist nicht berechtigt und hat keine Befugnis oder Vollmacht zur Untervermietung der Mietgeräte, es sei denn, dies wird vom Vermieter schriftlich genehmigt.
- 8.4. Der Mieter wird die geistigen Eigentumsrechte des Vermieters an den Mietgeräten nicht verletzen. Marken, Handelsnamen und/oder Logos, die vom (oder im Namen des) Vermieters an den Mietgeräten angebracht werden, werden vom Mieter nicht entfernt, abgedeckt, zerstört oder entfernt. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Markennamen und/oder das Logo des Vermieters ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters zu verwenden.
- 8.5. Dem Mieter ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters den Standort der Mietgeräte oder den vereinbarten Arbeitsbereich bei Fahrzeughebebühnen zu ändern.
- 8.6. Werden die den Eigentumsrechten des Vermieters unterliegenden Mietgeräte von Dritten beschlagnahmt oder wollen Dritte Rechte an den vorgenannten Mietgeräten begründen oder geltend machen, so hat der Mieter (i) dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, (ii) dem Vermieter eine Kopie der zu dieser Beschlagnahme vorliegenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, (iii) diesen Dritten schriftlich darüber zu informieren, dass der Vermieter Eigentümer der vorgenannten Mietgeräte ist und (iv) ferner alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Interessen und Eigentumsrechte des Vermieters zu wahren.

9. NUTZUNG, WARTUNG, INSPEKTION UND EINSATZ DES BEDIENPERSONALS

- 9.1. Der Mieter wird die Mietgeräte sorgfältig und korrekt, im Einklang mit der Art und dem Zweck der Mietgeräte, gemäß allen Anweisungen, Empfehlungen und/oder (allgemeinen Richtlinien oder spezifischen Anweisungen in) Handbüchern des Herstellers oder des Vermieters verwenden und alle Anforderungen der geltenden Gesetze in Bezug auf den Besitz, die Verwendung und die Wartung der Mietgeräte erfüllen.
- 9.2. Der Mieter ist verantwortlich für die tägliche Wartung der Mietgeräte. Für Reparaturen an den Mietgeräten, die nicht unter die tägliche Wartung fallen, benötigt der Mieter die vorherige Zustimmung des Vermieters.
- 9.3. Der Mieter muss sicherstellen, dass nur entsprechend geschulte und erfahrene Bediener und Ingenieure die Mietgeräte benutzen oder bedienen oder die tägliche Wartung der Mietgeräte durchführen und dass die Mietgeräte innerhalb der Grenzen des sicheren Betriebs in Übereinstimmung mit allen anwendbaren arbeitsrechtlichen und sonstigen Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit betrieben werden.
- 9.4. Es ist dem Mieter nicht gestattet, technische Anpassungen an den Mietgeräten vorzunehmen und/oder die Sicherheitseinstellungen der Mietgeräte zu ändern, (vorübergehend) zu deaktivieren und/oder anderweitig zu umgehen. Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters darf der Mieter die Mietgeräte oder ihr Aussehen nicht ändern oder modifizieren.
- 9.5. Auf erstes Anfordern wird der Mieter dem Vermieter (a) einen detaillierten Überblick über die Lager- oder Verwendungsorte der Mietgeräte geben und (b) Zugang zu den Geschäftsbereichen gewähren, in denen die Mietgeräte verwendet werden, um die Mietgeräte zu inspizieren oder zurückzunehmen. Die Verpflichtung des Mieters besteht darin, den Vermieter vorher schriftlich zu informieren, ob die Mietgeräte auf dem Gelände eines Flughafens oder für Arbeiten an oder in der Nähe von Flugzeugen und/oder verwandten Gegenständen eingesetzt werden sollen.
- 9.6. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, die gemieteten Gegenstände auf erstes Anfordern des Vermieters zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter die Gebäude und Geschäftsräume des Vermieters, in denen sich die Mietgeräte befinden, zum Zwecke der Inspektion oder Rücknahme der Ware betreten darf.
- 9.7. Der Vermieter trägt die Kosten für die regelmäßige Wartung oder Reparatur der Mietgeräte. Die Mietgeräte werden dem Vermieter vom Mieter in gutem und sauberem Zustand zum Zwecke der regelmäßigen Wartung oder Reparatur durch den Vermieter zur Verfügung gestellt. Die Mietgeräte werden dem Vermieter vom Mieter in einer Werkstatt zur Verfügung gestellt, in der der Vermieter Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten durchführen kann.
- 9.8. Bei der Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal des Vermieters darf dieses nur zur Bedienung des Mietgegenstandes und nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Der Mietgegenstand darf ausschließlich nur vom Bedienungspersonal des Vermieters bedient werden.

10. SCHÄDEN, MÄNGEL, VERLUSTE UND BENACHRICHTIGUNGEN

- 10.1. Im Falle von Schäden, Ausfällen oder Defekten an den Mietgeräten wird der Mieter den Vermieter innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Lieferung schriftlich informieren.
- 10.2. Sollten dem Vermieter innerhalb der vorgenannten Frist von 24 (vierundzwanzig) Stunden keine Schäden oder Mängel hinsichtlich der Lieferung der Mietgeräte schriftlich gemeldet werden, so gelten die Mietgeräte als ohne Schäden und Mängel geliefert.
- 10.3. Im Falle von Beschädigung, Unterschlagung, Diebstahl oder sonstigem Verlust der Mietgeräte hat der Mieter den Vermieter so schnell wie möglich zu informieren und innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden eine schriftliche Bestätigung darüber zu übermitteln. Im Falle von Unterschlagung oder Diebstahl hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen. Eine Abschrift des polizeilichen Berichts ist direkt an den Vermieter zu schicken.
- 10.4. Sollte während der Laufzeit der Vereinbarung ein Defekt oder eine Panne der Mietgeräte vorliegen und dieser Defekt oder diese Panne nicht dem Mieter zuzurechnen sein, wird der Vermieter die Mietgeräte reparieren oder ersetzen (entsprechend dem, was der Vermieter für angemessen hält).

11. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

11.1. HAFTUNG DES VERMIETERS

- 11.1.1. Gegenüber dem Mieter oder Dritten, haftet der Vermieter nicht für Verluste und/oder Schäden, die dem Mieter entstehen, es sei denn, dass er, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben ; dasselbe gilt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Der Vermieter haftet dem Mieter oder Dritten gegenüber keinesfalls für indirekte oder Folgeschäden.
- 11.1.2. Für das Bedienpersonal wird neben der Haftungsbeschränkung nach 11.1.1 zusätzlich vereinbart, dass die Haftung des Vermieters auf die ordnungsgemäße Auswahl des Bedienpersonals durch den Vermieter beschränkt ist.
- 11.1.3. Wenn ein Verstoß gegen die Verpflichtungen des Vermieters auf höhere Gewalt, Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Mieters, fehlende rechtzeitige Anweisungen oder wesentliche Informationen des Mieters oder auf andere, nicht vom Vermieter zu vertretenden Ursachen zurückzuführen ist, haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter nicht.
- 11.1.4. Der Vermieter haftet allein für Sach- und Personenschäden an den Gütern und Personen des Mieters, soweit diese Schäden durch einen nachweisbaren Mangel an den gelieferten Geräten verursacht werden, der dem Vermieter zuzurechnen ist und der bereits vor der Übergabe der Mietgeräte an den Mieter vorhanden war, wodurch die Mietgeräte nicht ordnungsgemäß funktionieren, oder Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters verursacht werden.
- 11.1.5. Sofern die Verletzung der Vereinbarung unbeabsichtigt ist, ist die Haftung des Vermieters auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der vorhersehbare Schaden wird von den Vereinbarungsparteien in Höhe von EUR 1.000.000,000 (eine Million Euro) angegeben, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.
- 11.1.6. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Vermieters für schuldhaftige Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.1.7. Jegliche Haftung, die nicht ausdrücklich vorstehend aufgeführt ist, wird ausgeschlossen.

11.2. HAFTUNG DES MIETERS

- 11.2.1. Gegenüber dem Vermieter haftet der Mieter für alle Schäden an den Mietgeräten, einschließlich und ohne Einschränkung für alle Schäden, die sich aus ihrer unsachgemäßen Verwendung, unerlaubter Bedienung, Zerstörung, Diebstahl, Unterschlagung, Feuer und dergleichen ergeben, und für alle Ansprüche, einschließlich aller damit verbundenen Kosten, sowie für alle Schäden, die vom Vermieter zurückgefordert, geltend gemacht oder eingefordert werden können, soweit sich dieser Schaden aus der Vereinbarung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt oder damit zusammenhängt.
- 11.2.2. Im Falle von Veruntreuung, Diebstahl oder sonstigem Verlust der Mietgeräte oder bei irreparabler Beschädigung der Mietgeräte ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter eine Entschädigung zu zahlen, die (i) dem aktuellen (oder Ersatz-)Preis der beschädigten Mietgeräte zuzüglich der Wiederbeschaffungskosten entspricht oder (ii) wenn die beschädigten Mietgeräte nicht mehr aktuell sind, dem aktuellen (oder Ersatz-)Preis ähnlicher Mietgeräte zuzüglich der Wiederbeschaffungskosten, unbeschadet einer anderen Entschädigung, die der Vermieter verlangen kann.

11.3. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN GEGENÜBER/VON DRITTEN (BEI DER NUTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN)

Bei Schäden, die von Dritten an den Mietgeräten vom Zeitpunkt der Lieferung bis zum Mietende oder für die in der Vereinbarung festgelegte Dauer verursacht werden, haftet der Mieter.

Der Vermieter hat für Mietgeräte, die als Kraftfahrzeug bezeichnet werden, eine Haftpflichtversicherung gemäß der EU-Kraftfahrzeugversicherungsrichtlinie und/oder vergleichbarer lokaler Gesetze abzuschließen. Der Vermieter und der Versicherer des Vermieters behalten sich alle Rechte vor, von Dritten verursachte Schäden geltend zu machen, die nicht durch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mieters abgedeckt sind, z.B. ohne Einschränkung, wenn:

- Der Fahrer zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stand;
- Der Fahrer nach den Vorschriften einer zuständigen Behörde nicht fahren durfte.

11.4. ALLGEMEINE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 11.4.1. Der Mieter schließt auf eigene Rechnung eine Versicherung für die gemieteten Mietgeräte ab, die die Haftpflicht für Ereignisse abdeckt, die nicht in Artikel 11.3 beschrieben sind.
- 11.4.2. Die Mietgeräte - sofern sie nicht als motorisierte Fahrzeuge bezeichnet werden - werden vom Mieter jederzeit in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ordnungsgemäß versichert gehalten, einschließlich für jegliche Haftung und/oder Risiken, die durch die Nutzung der Mietgeräte verursacht und/oder damit verbunden sind, und zwar von der Lieferung der Mietgeräte bis zum Mietende.

11.5. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AN DEN MIETGERÄTEN

Gegen Zahlung eines Zuschlags kann der Mieter seine Haftung für Schäden an den Mietgeräten teilweise reduzieren, wobei der Vermieter auf sein Rückgriffsrecht verzichtet, um den Schaden vom Mieter mit Ausnahme des vereinbarten Selbstbetrags geltend zu machen. Die Riwal-Regelung zur Reduzierung der Haftung, die Beschädigung und der Regressverzicht unterliegen den in Artikel 12 genannten Bedingungen.

Wenn der Mieter vor der Vereinbarung dem Vermieter auf eigene Rechnung einen ausreichenden Versicherungsnachweis erbringen kann, der eine ausreichende Deckung für Schäden an den Mietgeräten ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Mietgeräte bis zum Mietende nach Ermessen des Vermieters bietet, ist der Mieter von der Teilnahme an der Riwal-Regelung für die Reduzierung der Haftung gemäß Artikel 12 befreit.

12. RIWAL-SCHADENSREGELUNG

12.1. Vorbehaltlich des Artikels 11.5 kann der Mieter seine Haftung für Schäden an den Mietgeräten gegen einen im Voraus zu vereinbarenden Zuschlag (teilweise) reduzieren, woraufhin der Vermieter auf sein Rückgriffsrecht (Schadenersatzanspruch gegenüber dem Mieter) verzichtet.

12.2. Für die Riwal-Schadensregelung wird ein Zuschlag über die Miete (zuzüglich Mehrwertsteuer) erhoben. Im Falle eines übermäßigen oder rechtswidrigen Anspruchsverhaltens des Mieters kann der Vermieter die zusätzliche Gebühr einseitig erhöhen oder die Riwal-Schadensregelung einseitig beenden.

12.3. Die Riwal-Schadensregelung unterliegt einem Selbstbehalt. Der Selbstbehalt des Schadens für den Mieter ist in Artikel 12.7 festgelegt.

12.4. ABDECKUNG

Die Riwal-Schadensregelung gilt nur:

- 12.4.1. im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung der Mietgeräte, die unbeabsichtigt, unerwartet und unvorhersehbar ist und bei normalem Gebrauch, d.h. bestimmungsgemäßer Verwendung und in Übereinstimmung mit allen Betriebs- und Sicherheitshinweisen erfolgt;
- 12.4.2. wenn der Mieter alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen und Vorkehrungen getroffen hat, um Diebstahl oder Zerstörung der Mietgeräte zu verhindern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Lagerung der Mietgeräte an einem verschlossenen Ort, außer Sichtweite oder unter (Kamera-) Überwachung usw.

12.5. AUSSCHLÜSSE

Ausgenommen von der Deckung sind:

- 12.5.1. Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Betriebs- und Sicherheitshinweise gemäß Artikel 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 12.5.2. Schäden, die der Mieter durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht hat oder die dem Mieter zuzurechnen sind.
- 12.5.3. Schaden, der durch einen längeren Gebrauch der Mietgeräte in einem Umfeld verursacht wird, von dem zu erwarten ist, dass es Schäden an den Mietgeräten verursacht.
- 12.5.4. Verlust oder Schaden an Reifen.

12.6. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN REGRESSVERZICHT

Der Vermieter verzichtet nur dann (teilweise) auf sein Rückgriffsrecht hinsichtlich einer Entschädigung seitens des Mieters, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 12.6.1. Der Schaden entspricht den in Artikel 12.4 genannten Bedingungen für den Versicherungsschutz;
- 12.6.2. Keine der in Artikel 12.5 genannten Ausschlüsse findet Anwendung;

12.6.3. Der Mieter hat alle dem Vermieter zum Zeitpunkt des Schadens geschuldeten Beträge bezahlt, einschließlich Miete, Mehrwertsteuer und Verzugszinsen (falls zutreffend);

12.6.4. Die Schadensmeldung des Mieters gemäß Artikel 10 wurde vorgenommen;

12.6.5. Der Mieter hat die Mietgeräte gemäß Artikel 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückgegeben;

12.6.6. Der Schaden ist durch eine Versicherung des Vermieters gedeckt.

Sollte der Versicherer des Vermieters diesem den Schaden an den Mietgeräten nicht ersetzen und sollte dieser Schaden durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Mieters verursacht worden sein, ist der Mieter zum Schadensersatz gegenüber dem Vermieter verpflichtet.

12.7. SELBSTBEHALT

Die Riwal-Schadensregelung unterliegt einem Selbstbehalt von EUR 2.500 (zweitausend fünfhundert Euro) pro Schadensfall oder einem in der Vereinbarung vereinbarten Betrag.

13. RÜCKGABE DER MIETGERÄTE

13.1. Beim Mietende oder bei vorheriger Beendigung einer Vereinbarung holt der Vermieter die Mietgeräte am Lieferort ab und der Mieter stellt sicher, dass die Mietgeräte zum Transport bereitstehen. Sollten die Mietgeräte nicht termingerecht zum Transport am vereinbarten Übergabepunkt fahrbereit bereitstehen, werden die Transportkosten bzw. zusätzlichen Handlingkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

13.2. Abgesehen von einer gewöhnlichen Abnutzung befinden sich die Mietgeräte im gleichen Zustand wie bei der Lieferung. Insbesondere sind die Geräte voll aufgetankt bzw. voll aufgeladen und sauber zurückgegeben. Wenn sich der Gegenstand nicht in diesem beschriebenen Zustand befindet, wird der Vermieter den Mieter unverzüglich in einer schriftlichen Mitteilung über die Kosten informieren, die für die Reinigung und/oder Reparatur der Mietgeräte erforderlich sind. Der Mieter erstattet dem Vermieter die Kosten innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Datum der zuvor erwähnten schriftlichen Mitteilung.

13.3. Sämtliche Mietgeräte, die aus irgendeinem Grund nicht an den Vermieter zurückgegeben werden oder nicht mehr reparierbar sind, werden vom Mieter zum aktuellen Listenpreis (Neupreis) der Mietgeräte des jeweiligen Herstellers erstattet.

13.4. Wenn (a) die Mietgeräte aus irgendeinem Grund nicht rechtzeitig an den Vermieter zurückgegeben wurden oder (b) nicht mehr reparierbar sind und der Mieter die hierin genannte Entschädigung nicht leistet, berechnet der Vermieter weiterhin den Mietpreis, den der Mieter zu zahlen hat.

14. KÜNDIGUNG

14.1. Eine Vereinbarung kann vom Vermieter fristlos gekündigt werden:

a. wenn der Mieter Konkurs beantragt, als zahlungsunfähig gilt oder anderweitig nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen;

b. wenn ein Antragsgesuch gestellt oder eine Versammlung abgehalten oder eine Entscheidung über die Beendigung oder Auflösung der Geschäftstätigkeit des Mieters getroffen wurde;

c. wenn das Unternehmen des Mieters entweder gezwungen oder freiwillig liquidiert wird oder Vereinbarungen mit Gläubigern im Allgemeinen getroffen werden;

d. wenn gegenüber dem Mieter ein Konkursverwalter oder Verwalter über das gesamte oder einen Teil des Vermögens des Mieters bestellt wurde; oder

e. wenn der Mieter in einer Gerichtsbarkeit ein ähnliches Verfahren wie in den Buchstaben a) bis d) durchführt oder durchläuft;

f. aufgrund einer Verletzung der Vereinbarung seitens des Mieters, vorausgesetzt, dass die behauptete Verletzung ordnungsgemäß gemeldet wurde und diese Verletzung nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen behoben wurde;

g. Bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse im Unternehmen des Mieters;

h. wenn sich die Mietgeräte ohne Zustimmung des Vermieters an einem anderen Ort oder Arbeitsbereich befinden oder an einen anderen Ort oder Arbeitsbereich verlegt werden;

i. wenn nach vernünftiger Einschätzung des Vermieters eine wesentliche negative Änderung in Verbindung mit dem Mieter eingetreten ist.

14.2. Jede Vertragspartei kann mit Ausnahme einer befristeten Vereinbarung eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung der Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 7 (sieben) Tagen einreichen. Die schriftliche Mitteilung kann per Einschreiben, Fax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung erfolgen.

14.3. Bei vorzeitiger Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung belastet der Vermieter den vereinbarten Mietzins an den Mieter und der Mieter zahlt diesen an den Vermieter. Der Mietpreis erhöht sich um die durch vorzeitige Beendigung oder Kündigung entstehenden Mehrkosten, wie z.B. Transportkosten, Abholkosten, etc.

14.4. Bei einer Kündigung der Vereinbarung weniger als 1 (einen) Werktag vor Beginn der Laufzeit, haftet der Mieter für eine Stornogebühr von 50% (fünfzig Prozent) der vereinbarten Miete.

14.5. Ohne Beeinträchtigung der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten alle Verpflichtungen des Mieters aus der Vereinbarung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für 4 (vier) Werktage nach dem Kündigungstermin oder dem Mietende der Vereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in Artikel 11 genannten Verpflichtungen).

14.6. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung erlöschen beim Mietende oder bei Beendigung einer Vereinbarung, vorbehaltlich (i) der Verpflichtung des Mieters zur Zahlung aller fälligen Beträge oder Beträge, die beim oder nach dem Mietende oder dem Datum der Beendigung fällig werden, (ii) jeder anderen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einer Vereinbarung festgelegten Verpflichtung, die am Tag der Beendigung oder Fälligkeit in Kraft tritt, und (iii) den Bestimmungen von Artikel 13 (Rückgabe der Mietgeräte) und Artikel 18 (Anwendbares Recht und Gericht) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15. HÖHERE GEWALT

15.1. Der Vermieter hat das Recht, seine Verpflichtungen auszusetzen und gerät nicht in Verzug, wenn er aufgrund von Umständen, die außerhalb seines Einflusses liegen und/oder aufgrund von Änderungen der Umstände, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht vorhersehbar waren, nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Zu höherer Gewalt gehören Arbeitskämpfe, Streiks, Sabotage, staatliche Beschränkungen und Maßnahmen, Unfälle, Transportprobleme und Stromausfälle.

15.2. Der Vermieter hat das Recht, die Vereinbarung ganz oder teilweise ohne Einschaltung eines Gerichts durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 1 (einen) Monat dauert, ohne dass er zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, es sei denn, das Ereignis höherer Gewalt hat länger als 1 (einen) Monat gedauert und der Mieter kann nachweisen, dass eine frühere Leistung für seine Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung ist.

16. KONVENTIONALSTRAFE

- 16.1. Der Vermieter ist berechtigt, für jeden Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen diese Vereinbarung, insbesondere für unsachgemäße Nutzung durch den Mieter, Rufschädigung des Vermieters oder die Nichteinhaltung der Sicherheitshinweise durch den Mieter, eine sofort fällige und zahlbare Konventionalstrafe in Höhe von 5% des Auftragsvolumens für jeden Tag der Verletzung, höchstens jedoch EUR 10.000 (zehntausend Euro) für die Dauer der Verletzung, vom Mieter zu verlangen.
- 16.2. Der Vermieter hat auch das Recht, den vollen Schadenersatz zu verlangen, wenn der tatsächlich entstandene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe übersteigt.

17. DATENSCHUTZ

- 17.1. Während der Umsetzung der Vereinbarung werden beide Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nachkommen.
- 17.2. Jede der Vertragsparteien garantiert, dass die personenbezogenen Daten, die der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Durchführung der Vereinbarung mitgeteilt werden, korrekt, nicht übertrieben und nicht illegal sind und dass sie nicht die Rechte Dritter verletzen.
- 17.3. Jede der Vertragsparteien trägt ihre eigene Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Umsetzung der Vereinbarung. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen von Personen frei, deren personenbezogene Daten im Rahmen der vom Mieter durchgeführten Verarbeitung verarbeitet wurden oder für die der Mieter aufgrund der Vereinbarung aufgrund des Gesetzes oder auf andere Weise verantwortlich ist, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die dem Anspruch zugrunde liegenden Fakten ausschließlich dem Vermieter zuzurechnen sind.
- 17.4. Sollte der Vermieter es für die Durchführung der Vereinbarung für erforderlich halten, wird der Mieter den Vermieter auf Verlangen unverzüglich schriftlich darüber informieren, wie der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem DSGVO nachkommt.
- 17.5. Wir begründen unser berechtigtes Interesse an Möglichkeiten der Direktwerbung, an die für die Vertragserfüllung erhobenen Kontaktdaten, nach § 7 Abs. 3 UWG und gemäß dem Erwägungsgrund 47 der DSGVO, wir haben ein berechtigtes Interesse daran, unsere Kunden mit Informationen um unsere Waren und Dienstleistungen über Kommunikationskanäle zu informieren. Sie haben als Betroffene/r das Recht, unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 21 DSGVO der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken zu widersprechen

18. SONSTIGES

- 18.1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und von oder zugunsten jeder der Vertragsparteien unterzeichnet sind.
- 18.2. Alle Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder einer Vereinbarung sind trennbar. Sollte eine Bestimmung nach dem Recht einer Gerichtsbarkeit rechtswidrig, ungültig oder (ganz oder teilweise) nicht durchführbar sein, so gilt in jeder Hinsicht,
 - a. dass dies die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder einer Vereinbarung (wenn diese anderen Bestimmungen nicht untrennbar mit der illegalen, ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verbunden sind) oder einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder einer Vereinbarung in einer anderen Gerichtsbarkeit in dieser Gerichtsbarkeit nicht berührt; und
 - b. dass die Parteien sich nach Treu und Glauben bemühen werden, über die Ersetzung durch eine oder mehrere Bestimmungen zu verhandeln, die nicht rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sind und die, soweit möglich, nicht von der ersetzten Bestimmung abweichen, wobei Inhalt und Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Vereinbarung stets zu berücksichtigen sind.
- 18.3. Durch schriftliche Benachrichtigung an den Mieter kann der Vermieter seine Rechte oder Pflichten aus einer Vereinbarung auf eine seiner Tochtergesellschaften übertragen, abtreten oder anderweitig gewähren. Der Mieter hat zuvor seine Zustimmung zu erteilen.
- 18.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Soweit Übersetzungen bereitgestellt werden, ist im Falle eines Konflikts zwischen der deutschen Version und diesen Übersetzungen der deutschen Text maßgebend.

19. ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 19.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Vereinbarungen werden ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (Wiener Kaufvertrag) angewendet und ausgelegt.
- 19.2. Alle Streitfälle werden ausschließlich durch die zuständigen Gerichte in Hamburg entschieden. Dieser Artikel 19.2 ist ausschließlich zugunsten des Vermieters, so dass der Vermieter niemals daran gehindert wird, einen Streitfall vor einem anderen zuständigen Gericht zu verhandeln.